



Metrologische Überwachung

Konzept der für den Vollzug des Mess- und Eichgesetzes
zuständigen Behörden in Deutschland





Inhalt

1. Einleitung	3
2. Begriffsbestimmungen	4
3. Ziele und Aufgaben der metrologischen Überwachung	5
4. Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner	6
5. Kompetenz der Behörden	7
6. Marktüberwachung	7
6.1 Aktive Marktüberwachung	9
6.2 Reaktive Marktüberwachung	9
6.3 Maßnahmen	10
6.4 Meldeverfahren	11
7. Verwendungsüberwachung	11
7.1 Verwendungsbereiche	12
7.2 Aktive und reaktive Verwendungsüberwachung	12
8. Programm der Metrologischen Überwachung	14
8.1 Inhalt des Programmes	14
8.2 Quellen zur Erstellung des Programmes	14
9. Information der Öffentlichkeit, Berichterstattung	15
10. Fortschreibung des Konzepts	15
11. Quellenverzeichnis	16

Version 4.2: Stand 04.05.2016





1. Einleitung

Das Konzept der metrologischen Überwachung setzt die Vorgaben bezüglich einer koordinierten und effektiven Marktüberwachung im Bereich des gesetzlichen Messwesens nach § 49 MessEG ^[1] sowie nach den europarechtlichen Vorgaben um und beschreibt die grundsätzliche Vorgehensweise bei der Überwachung des Inverkehrbringens von Produkten. Das vorliegende Konzept beinhaltet zusätzlich die Bereiche der in Deutschland national vorgeschriebenen Verwendungsüberwachung gemäß § 54 MessEG, nicht jedoch die Aufsicht über die staatlich anerkannten Prüfstellen, da es sich hier um staatlich beliehene Unternehmen handelt und die Überwachungsmechanismen nicht vergleichbar sind.



Bild 1: Metrologische Überwachung in Deutschland nach MessEG

Europarechtlich dient das Konzept insbesondere der Umsetzung des Artikels 18 Absatz 5 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 ^[4] im Bereich des gesetzlichen Messwesens. Dies betrifft in erster Linie die Richtlinien über

- Messgeräte-Richtlinie 2014/32/EU (MID) ^[2]
- Nichtselbsttätige Waagen-Richtlinie 2014/31/EU (NAWI-D) ^[3]
- Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge – Richtlinie 76/211/EWG und 2007/45/EG einschließlich der zutreffenden metrologischen Aspekte in Verordnung (EU) Nr. 1169/2011

(Hinweis: Hinzu kommen noch bis zu ihrem Außerkrafttreten (s. Richtlinie 2011/17/EU) die Richtlinien nach dem „alten Konzept“:

- *Gewichtsstücke der mittleren Fehlergrenzenklasse - 71/317/EWG*
- *Schüttdichte Getreide -71/347/EWG,*
- *bestimmte Präzisionswägestücke - 74/148/EWG*
- *Alkoholometer / Aräometer Alkohol - 76/765/EWG*
- *Alkoholtafeln -76/766/EWG,*
- *Luftdruckmessgeräte für Kraftfahrzeugreifen - 86/217/EWG*
- *Kaltwasserzähler – 75/33/EWG*
- *Gaszähler – 71/318/EWG*
- *Volumenzähler für strömende Flüssigkeiten außer Wasser – 71/319/EWG*
- *Zusatzeinrichtungen zu Zählern für strömende Flüssigkeiten außer Wasser – 71/348/EWG*
- *Verkörperten Längenmaße – 73/362/EWG*
- *Selbsttätige Waagen zum kontinuierlichen Totalisieren – 75/410/EWG*
- *Elektrizitätszähler für Wirkverbrauch 76/893/EWG*
- *Fahrpreisanzeiger – 770/95/EWG*
- *Messanlagen für strömende Flüssigkeiten außer Wasser – 77/313/EWG*



- *Selbsttätige Kontroll- und Sortierwaagen – 78/1031/EWG*
- *Warmwasserzähler – 79/830/EWG*

Die Details der Überwachung durch die Behörden werden in einem bundesweit abgestimmten Programm der Metrologischen Überwachung festgelegt.

Eichung

Neben der metrologischen Überwachung sieht das MessEG u.a. in Deutschland auch Pflichten für die Verwender vor, wie z.B. die Eichung bei seiner zuständigen Behörde zu beantragen. Dabei wird überprüft, ob die Messgeräte die erforderlichen Anforderungen erfüllen. Gleichzeitig erfolgt eine metrologische Rückführung der verwendeten Messgeräte an Gebrauchs- und Bezugsnormale durch staatliche Organe. Hierdurch wird die Messrichtigkeit der verwendeten Geräte auch im Betrieb und nicht nur zum Zeitpunkt des Inverkehrbringens sichergestellt.

Im Rahmen der Eichung werden somit wichtige Erkenntnisse für die Metrologische Überwachung gewonnen.

Weitere Überwachungen

Auf weitere wichtige Aspekte des gesetzlichen Messwesens in Deutschland wie Instandsetzer, staatlich anerkannte Prüfstellen, Befundprüfung etc. kann in diesem Konzept nicht eingegangen werden. Ebenfalls nicht eingegangen wird auf die Verwendungsüberwachung im Bereich des Einheiten- und Zeitgesetzes (Richtlinie 2009/3/EU e.a.), für die die unter „Ansprechpartner“ genannten Behörden ebenfalls zuständig sind und auf andere Überwachungen wie im Bereich des Beschusswesens, des Medizinprodukterechts oder des Ökodesigns, für die nur Teile der für das gesetzliche Messwesen zuständigen Behörden der Bundesländer zuständig sind.

2. Begriffsbestimmungen / Abkürzungen

Metrologische Überwachung	Oberbegriff, der im Sinne des Abschnittes 6 des MessEG u. a. die Marktüberwachung und die Verwendungsüberwachung umfasst.
Marktüberwachung	Alle von den Behörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass Produkte mit den für sie geltenden Anforderungen übereinstimmen und keine Gefährdung für die Gesundheit, Sicherheit oder andere im öffentlichen Interesse schützenswerte Bereiche darstellen. (§§ 48 – 53 MessEG, Verordnung (EG) Nr. 765/2008)
Verwendungsüberwachung	Alle von den Behörden durchgeführten Tätigkeiten und von ihnen getroffenen Maßnahmen, durch die sichergestellt werden soll, dass beim Verwenden von Messgeräten und Messwerten die Vorschriften des Abschnitts 3 MessEG beachtet werden.
Aktive Überwachungsmaßnahme	Aktive Überwachungsmaßnahmen sind im Voraus geplante Maßnahmen, in der Regel ohne aktuellen Anlass. Die Planung erfolgt bezüglich der Auswahl der Produkttypen, deren Menge und der zu prüfenden Parameter aufgrund einer Risikoanalyse unter Berücksichtigung der verfügbaren Ressourcen.



Reaktive Überwachungsmaßnahme	Reaktive Überwachungsmaßnahmen erfolgen aufgrund von Beschwerden, Anzeigen, Informationen Dritter oder Ersuchen um Amtshilfe, sowie von eigenen aktuell gewonnenen Erkenntnissen. Reaktive Überwachungsmaßnahmen können eine kurzfristige Reaktion der Behörde erfordern.
Eichung	Eichung ist jede behördliche und auf behördliche Veranlassung erfolgende Prüfung, Bewertung und Kennzeichnung eines Messgeräts, die mit der Erlaubnis verbunden sind, das Messgerät im Rahmen des vorgesehenen Verwendungszwecks und unter den entsprechenden Verwendungsbedingungen für eine weitere Eichfrist zu verwenden.
Eichbehörde	Für die Durchführung des Mess- und Eichgesetzes im jeweiligen Bundesland zuständige Behörde
Sammlung von Auffälligkeiten im gesetzlichen Messwesen (SAM)	Im nicht-öffentlichen Extranet der Eichbehörden dokumentierte Feststellungen aus Eichungen, Verwendungs- und Marktüberwachungen, die für die Planung aktiver Überwachungsmaßnahmen im Folgeüberwachungszeitraum herangezogen werden.
ICSMS	Informationssystem gemäß Artikel 23 der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 zum Austausch von Informationen mit den übrigen EU-Mitgliedstaaten
Eichverwaltungsprogramm	Datenerfassungsprogramm aller in Verwendung befindlicher Messgeräte incl. Standort und weiterer Zusatzinformationen
PTB	Physikalisch-Technische Bundesanstalt
AG ME	Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen

3. Ziele und Aufgaben der metrologischen Überwachung

Die europaweit durch entsprechende Richtlinien für das Inverkehrbringen von Produkten im Bereich des gesetzlichen Messwesens harmonisierten Vorschriften verzichten heute auf eine staatliche Prüfung als Voraussetzung für den Marktzugang. Die bisherigen Bauartzulassungen und Ersteichungen werden durch Konformitätsbewertungsverfahren ersetzt. Inverkehrbringer müssen unter Inanspruchnahme von Konformitätsbewertungsstellen in eigener Verantwortung sicherstellen, dass ihre Produkte den harmonisierten Vorschriften entsprechen. Dieser Ansatz der Richtlinien nach dem „Neuen Konzept“ wurde nun mit dem MessEG in Deutschland auch auf den bisher national geregelten Bereich ausgedehnt.

Unabdingbare Voraussetzung für ein Funktionieren einer solchen Marktzugangsregelung ist eine effiziente Marktüberwachung. Diese soll erreichen, dass Inverkehrbringer ihren Verpflichtungen nachkommen und nur konforme Produkte in Verkehr gebracht bzw. in Betrieb genommen werden. Damit werden die Ziele Verbraucherschutz und fairer Wettbewerb sowie Schutz der Gesundheit und der Sicherheit (z. B. im Straßenverkehr) verfolgt.

Ziel der Marktüberwachung bei Fertigpackungen gleicher Nennfüllmenge (in erster Linie nach Richtlinie 76/211/EWG ^[5]) ist, festzustellen, dass die tatsächliche Füllmenge der Fertigpackungen zum Zeitpunkt der Herstellung im Mittel nicht niedriger ist, als die angegebene Nennfüllmenge. Auch dies dient dem fairen Wettbewerb und dem Verbraucherschutz.

Das Mess- und Eichgesetz fasst nun die Messgeräte und Fertigpackungen unter dem Produktbegriff zusammen und vereinheitlicht somit die Vorgehensweise im Vollzug.





4. Verantwortlichkeiten und Ansprechpartner

Für die Gesetzgebung im Bereich des Mess- und Eichwesens ist in Deutschland das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) zuständig. Es vertritt die Bundesregierung darüber hinaus als zentraler Ansprechpartner gegenüber der EU.

Für den Vollzug der Rechtsvorschriften sind in Deutschland die Länder zuständig. Sie legen die für die Metrologische Überwachung und die Eichung zuständigen Behörden und deren Ressourcen (Personal, fachliche Kompetenz und technische Ausstattung) fest. Diese sind:

- Baden-Württemberg, Regierungspräsidium Tübingen – Eich- und Beschusswesen
- Bayern, Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
- Berlin / Brandenburg, Landesamt für Mess- und Eichwesen Berlin-Brandenburg
- Bremen, Landeseichdirektion Bremen
- Hamburg / Schleswig-Holstein / Mecklenburg-Vorpommern, Eichdirektion Nord
- Hessen, Hessische Eichdirektion
- Niedersachsen, Mess- und Eichwesen Niedersachsen
- Nordrhein-Westfalen, Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen
- Rheinland-Pfalz, Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz
- Saarland, Landesamt für Umwelt und Arbeitsschutz, Fachbereich 4.3 – Gesetzliches Mess- und Eichwesen
- Sachsen, Staatsbetrieb für Mess- und Eichwesen
- Sachsen-Anhalt, Landeseichamt Sachsen-Anhalt
- Thüringen, Thüringer Landesamt für Verbraucherschutz, Abteilung - Mess- und Eichwesen, Beschussamt

Die für den Vollzug des Mess- und Eichgesetzes zuständigen Behörden der Länder (im Folgenden kurz: „Eichbehörden“) stimmen den Vollzug im Hinblick auf eine bundeseinheitliche, d. h. gemeinsame und effiziente Marktüberwachung über die „Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AG ME)“ ab (Organisation und Ansprechpartner - siehe www.agme.de). Dieses Gremium tagt mehrmals im Jahr und stimmt u. a. länderübergreifende Schwerpunktaktionen im Rahmen der aktiven Markt- und Verwendungsüberwachung ab. Details hierzu können untergeordnete Arbeitsausschüsse (z. B. der Arbeitsausschuss „Metrologische Überwachung“) festlegen. Sind kurzfristige Abstimmungen erforderlich, werden elektronische Verfahren genutzt.

Zentraler Ansprechpartner der Eichbehörden in Deutschland ist der Vorsitzende der AG ME. Der Kontakt erfolgt über die Geschäftsstelle der AG ME bei der Deutschen Akademie für Metrologie (www.dam-germany.de, Franz-Schrank-Str. 9, 80638 München, E-Mail: dam@img.bayern.de)





Die von den Ländern bestimmten Vertreter der Eichbehörden stellen auch den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit der deutschen Eichbehörden mit den Überwachungsbehörden der anderen EU-Mitgliedstaaten im gesetzlichen Messwesen sicher. Dies sind derzeit die WELMEC¹ Working Group 5 für Messgeräte und Working Group 6 für Fertigpackungen.

Zur elektronischen Kommunikation von grenzüberschreitenden Fällen mit den übrigen europäischen Marktüberwachungsbehörden im gesetzlichen Messwesen wird das Kommunikationssystem nach Artikel 23 der Verordnung (EG) 765/2008, ICSMS, verwendet. Dieses bietet daneben auch eine Plattform für die Öffentlichkeit sowohl zur Meldung von Beschwerden als auch zur Information der Öffentlichkeit über (sicherheits-)kritische Fälle.

Bei Produkten die aus Drittländern in die EU eingeführt werden, arbeiten die deutschen Eichbehörden gemäß der Verordnung (EG) 765/2008 eng mit den Zollbehörden zusammen. Nur so kann sichergestellt werden, dass nichtkonforme Produkte erst gar nicht in den zollrechtlich freien Verkehr innerhalb der EU gelangen.

Die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (www.ptb.de) berät und unterstützt die Eichbehörden im Rahmen ihrer in § 45 MessEG definierten Zuständigkeit.

5. Kompetenz der Behörden

Die Eichbehörden verfügen aufgrund ihrer Zuständigkeit für die Durchführung von Eichungen über umfangreiches Fachwissen über die zu überwachenden Produkte. In Verbindung mit entsprechenden Fortbildungsveranstaltungen, der Bildung von Kompetenzzentren innerhalb der Länder sowie durch den Erfahrungsaustausch zwischen den Ländern wird die erforderliche Kompetenz für die Metrologische Überwachung sichergestellt. Ein einheitliches, hohes Ausbildungsniveau des Personals wird durch eigene Ausbildung sowie einheitliche Schulungen bei der Deutschen Akademie für Metrologie (DAM) erreicht. Die Ausbildung bei der DAM beinhaltet eine abschließende Prüfung, deren Bestehen Voraussetzung für die Einstellung ist. Die Ausbildungsdauer beträgt bis zu 2 Jahre und setzt je nach Tätigkeitsprofil/Laufbahn eine vorangegangene abgeschlossene Berufsausbildung, einen Abschluss als Meister oder Techniker oder ein abgeschlossenes Studium voraus.

6. Marktüberwachung

Gemäß § 50 Abs.1 MessEG kontrollieren die Marktüberwachungsbehörden anhand angemessener Stichproben auf geeignete Weise und in angemessenem Umfang, ob die Produkte die Anforderungen des MessEG erfüllen. Dies geschieht sowohl auf Basis eigener Erkenntnisse (aktive Marktüberwachung) als auch aufgrund aktueller zugegangener Informationen (reaktive Marktüberwachung).

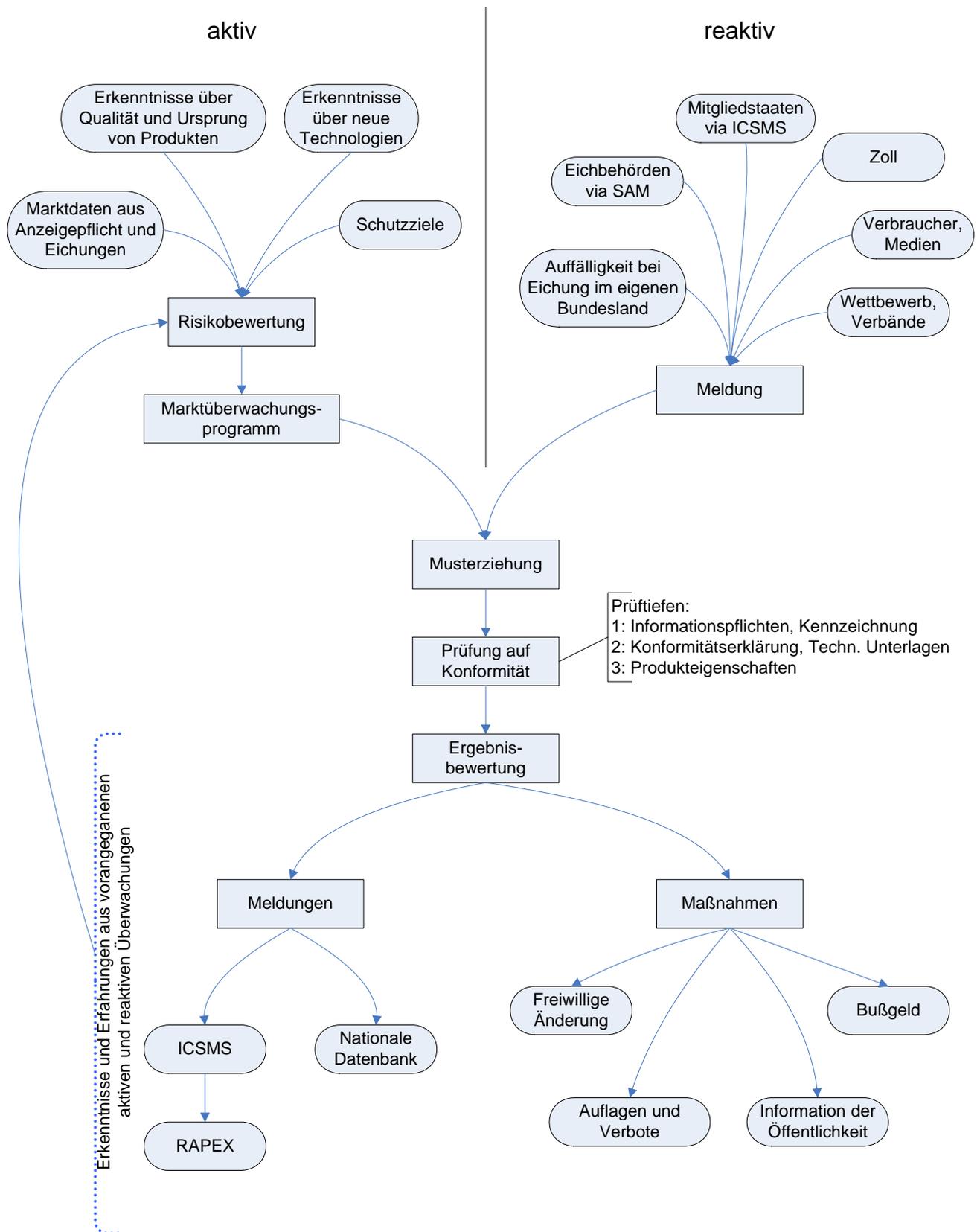
Der Ablauf der Überwachung ist im Detail auf der nachfolgenden Abbildung dargestellt. Nicht abgebildet sind ggf. aus aktuellem Anlass durchgeführte Schwerpunktaktionen, soweit sie nicht im Marktüberwachungsprogramm enthalten sind.

¹WELMEC (Europäische Kooperation im gesetzlichen Messwesen
– bei Gründung: **W**estern **E**uropean **L**egal **M**etrology **C**ooperation - www.welmec.org)





Marktüberwachung im Mess- und Eichwesen





6.1 Aktive Marktüberwachung

Bei der aktiven Marktüberwachung ist eine länderübergreifende Abstimmung sinnvoll. Dies vermeidet nicht nur unnötige Mehrfachprüfungen, sondern es können auch länderübergreifende Schwerpunktaktionen geplant und somit Synergieeffekte genutzt werden. Zuständig für die Planung der länderübergreifenden Marktüberwachung ist der AG ME-Arbeitsausschuss „Metrologische Überwachung“. Die Planung sollte möglichst frühzeitig für die Folgejahre erstellt und abgestimmt werden. Die vorgesehenen Maßnahmen werden im Programm der Metrologischen Überwachung veröffentlicht. Die Fachausschüsse der AG ME sollten nach Möglichkeit die Aktionen vorbereiten und mitbegleiten.

Um zu verhindern, dass nicht konforme Produkte in den Verkehr gebracht werden, sollte die aktive Marktüberwachung möglichst frühzeitig bei den Wirtschaftsakteuren oder bei der Inbetriebnahme vor Ort ansetzen. Die Behörden haben hierzu die notwendigen Betretungsrechte. So soll der Schaden, der durch die nicht rechtmäßige Verwendung von Messgeräten verursacht wird, möglichst gering gehalten werden. Nichts hindert zudem die Marktüberwachungsbehörden auch an einer Zusammenarbeit mit den Wirtschaftsakteuren schon während der Entwurfs- und Produktionsphase. So können Konformitätsprobleme schon frühzeitig erkannt und abgestellt werden.

Planung der aktiven Marktüberwachung

Werden bei Eichungen oder Verwendungsüberwachungen Mängel am Produkt festgestellt, die auf Fehler des Inverkehrbringens zurück zu führen sind, werden diese erfasst und statistisch ausgewertet. Die Analyse dieser Daten bildet die Basis und Priorisierung für zukünftig gezielt zu überwachende Produkte. Dabei werden grundsätzlich der Schweregrad der Mängel, die Häufigkeit des Auftretens, verschiedene Marktaspekte und die Auswirkungen auf Verbraucherschutz und fairen Wettbewerb berücksichtigt (Risikoanalyse). Zu den Marktaspekten gehört auch der Verbreitungsgrad der Messgeräte, der über die Eichung (vgl. auch reaktive Marktüberwachung) bekannt ist.

Diese Erkenntnisse sowie weitere Informationsquellen (siehe 8.2) liefern die Basis zur Erstellung des Programmes der Metrologischen Überwachung.

Neben den länderübergreifenden aktiven Marktüberwachungen sind gesonderte Überwachungsmaßnahmen der Bundesländer möglich und insbesondere bei länderspezifischen Problemen sinnvoll (z. B. wegen Konzentration von Wirtschaftsakteuren auf bestimmte Bundesländer). Die Ergebnisse werden dem AA Metrologische Überwachung mitgeteilt und stehen somit ebenfalls für die Planung der aktiven Marktüberwachung in der Folgeperiode zur Verfügung.

6.2 Reaktive Marktüberwachung

Reaktive Marktüberwachungsmaßnahmen erfolgen insbesondere nach Eingang von Beschwerden, Anzeigen, Meldungen von Dritten, Pressebeiträgen oder Ersuchen um Amts- bzw. Vollzugshilfe. Sie erfolgen aber auch aus aktuellem Anlass z. B. bei festgestellten Mängeln im Rahmen der Eichung oder Verwendungsüberwachung.

Dabei sind beispielsweise neben der Eichung von

- Waagen (insbesondere Waagen der Klasse I bis III),
- Kraftstoffzapfsäulen bei Tankstellen
- AU-Geräten





auch die Eichung von Versorgungsmessgeräten durch die von Behörden beliehenen staatlich anerkannten Prüfstellen für Messgeräte für Elektrizität, Wasser, Gas und Wärme zu nennen.

Zusätzliche Erkenntnisse ergeben sich aus gesonderten vorangegangenen Schwerpunktaktionen der Verwendungsüberwachung, z. B. bei

- Messanlagen an Straßentankwagen,
- Fahrzeugwaagen,
- Taxametern und
- weiteren Messgeräten der Richtlinien 2014/31/EU und 2014/32/EU.

Zu den bereits bei der Eichung gewonnenen Erkenntnissen zählen insbesondere:

- Aufstellungsort und Eigentümer
- Messgeräteart (insbesondere Hersteller, Typ, Fabriknummer, Baujahr, Messbereich)
- Äußerliche Mängel (insbesondere Kennzeichnung, Aufstellung / Umgebungsklasse)
- Mängel in der Beschaffenheit (sonstige Anforderungen an Hardware / Software)
- Mängel in den messtechnischen Eigenschaften (sofern mit den vorhandenen Prüfmitteln vor Ort prüfbar)
- Zeitpunkt des Auftretens (vor / beim Inverkehrbringen oder bei Verwendung)

Informationen gewonnen aus der Anzeigepflicht der Verwender nach § 32 MessEG

Wer neue oder erneuerte Messgeräte verwendet, hat diese der nach Landesrecht zuständigen Behörde spätestens sechs Wochen nach Inbetriebnahme anzuzeigen. Die Anzeigen werden statistisch ausgewertet. Die Auswertung fließt in die Risikobewertung zur Planung der aktiven Marktüberwachung im Folgejahr ein. Die Meldungen erleichtern auch die Verwendungsüberwachung, da die Überwachungsbehörden mit dem Wegfall der Ersteichung keine Kenntnisse mehr über den Standort verwendeter (neuer) Messgeräte haben. Weiterhin können reaktive Maßnahmen rasch auf möglicherweise weitere betroffene Produkte bzw. Standorte ausgedehnt werden.

Datenschutzaspekte werden berücksichtigt.

6.3 Maßnahmen

Werden die Anforderungen nicht eingehalten, stellen die Eichbehörden sowohl bei der aktiven als auch bei der reaktiven Marktüberwachung sicher, dass die betroffenen Wirtschaftsakteure die erforderlichen Korrekturmaßnahmen treffen. Beschränkende Maßnahmen erfolgen grundsätzlich nach Anhörung des Betroffenen im Verwaltungsverfahren. Die Umsetzung der Maßnahmen kann beim Wirtschaftsakteur auf freiwilliger Basis, oder – spätestens bei erfolglosem Verlauf – durch Anordnung von Zwangsmaßnahmen erfolgen. Hinzu kommen Sanktionen mittels Bußgeld und ggf. Gewinnabschöpfung oder durch Verfallsverfahren zur Abschöpfung des Erlangten. Ebenfalls kann dem Wirtschaftsakteur angeordnet werden, die Öffentlichkeit vor den Risiken seiner auf dem Markt befindlichen Produkte zu warnen.



Wird die Bereitstellung oder das Inverkehrbringen von Produkten untersagt oder gar ein Rückruf angeordnet, ist dies den übrigen Marktüberwachungsbehörden, den betroffenen Konformitätsbewertungsstellen, der PTB und dem BMWi mitzuteilen. Im Fällen mit grenzüberschreitender Relevanz sind die EU-Kommission sowie die übrigen europäischen Marktüberwachungsbehörden zu informieren. Hierdurch soll erreicht werden, dass das betroffene Produkt auch in anderen Teilen Europas nicht mehr vermarktet wird. Bei der Kontrolle der Außengrenzen arbeiten die Eichbehörden mit dem Zoll zusammen.

Präventiv halten die Eichbehörden mittels unterschiedlicher Informationsmedien und über diverse Fach- und Normenausschüsse Kontakt zu Herstellern und Verbänden, um mit den Inverkehrbringern auch im Vorfeld nötige Informationen zur Erfüllung der rechtlichen Anforderungen auszutauschen, Probleme frühzeitig anzusprechen und Lösungen zu erörtern.

6.4 Meldeverfahren

Trifft die Marktüberwachungsbehörde eine Maßnahme, durch die die Bereitstellung eines Produkts auf dem Markt untersagt oder eingeschränkt wird, informiert sie, unter Angaben der Gründe die übrigen Marktüberwachungsbehörden mit Hilfe des nationalen Kommunikationssystems SAM. Werden Maßnahmen eingeleitet, die sich auf ein Produkt beziehen, welches in den Rechtsvorschriften der Europäischen Union geregelt ist, informiert sie zugleich die Europäische Kommission und die übrigen Mitgliedsstaaten. Als Informationsaustauschplattform dient ICSMS.

7. Verwendungsüberwachung

Die Eichbehörden kontrollieren anhand von Stichproben, ob beim Verwenden von Messgeräten und Messwerten durch den Verwender die relevanten Vorschriften beachtet werden.

Die Behörden überwachen insbesondere:

- das ordnungsgemäße Aufstellen und die Eignung des Messgeräts für den vorgesehenen Verwendungszweck,
- das ordnungsgemäße Verwenden des Messgeräts entsprechend den Angaben des Herstellers sowie das Vorhandensein der Gebrauchsanleitung und der vorgeschriebenen Dokumente,
- die ordnungsgemäße Kennzeichnung und Sicherung des Messgeräts,
- nachträgliche Veränderungen am Messgerät, einschließlich solcher durch elektronische Maßnahmen,
- das ordnungsgemäße Anzeigen des Messergebnisses und dessen ordnungsgemäße Speicherung, Weitergabe und das Verwenden,
- die verwendete Software.

Die Behörden verbinden die Aufgabe der Verwendungsüberwachung soweit möglich mit der Durchführung von Eichungen (vgl. § 54 Abs. 2 MessEG).





7.1 Verwendungsbereiche

Zu überwachende Verwendungsbereiche sind beispielsweise:

- Lebensmittelhandel und Discounter (Waagen)
- Tankstellen
- Lieferanten von Heizöl
- Lieferanten von Holzpellets
- Lieferanten von Flüssiggas zum Verheizen
- Wasser- und Energieversorger
- Raffinerien
- Flughäfen
- Amtliche Überwachung des Straßenverkehrs

7.2 Aktive und reaktive Verwendungsüberwachung

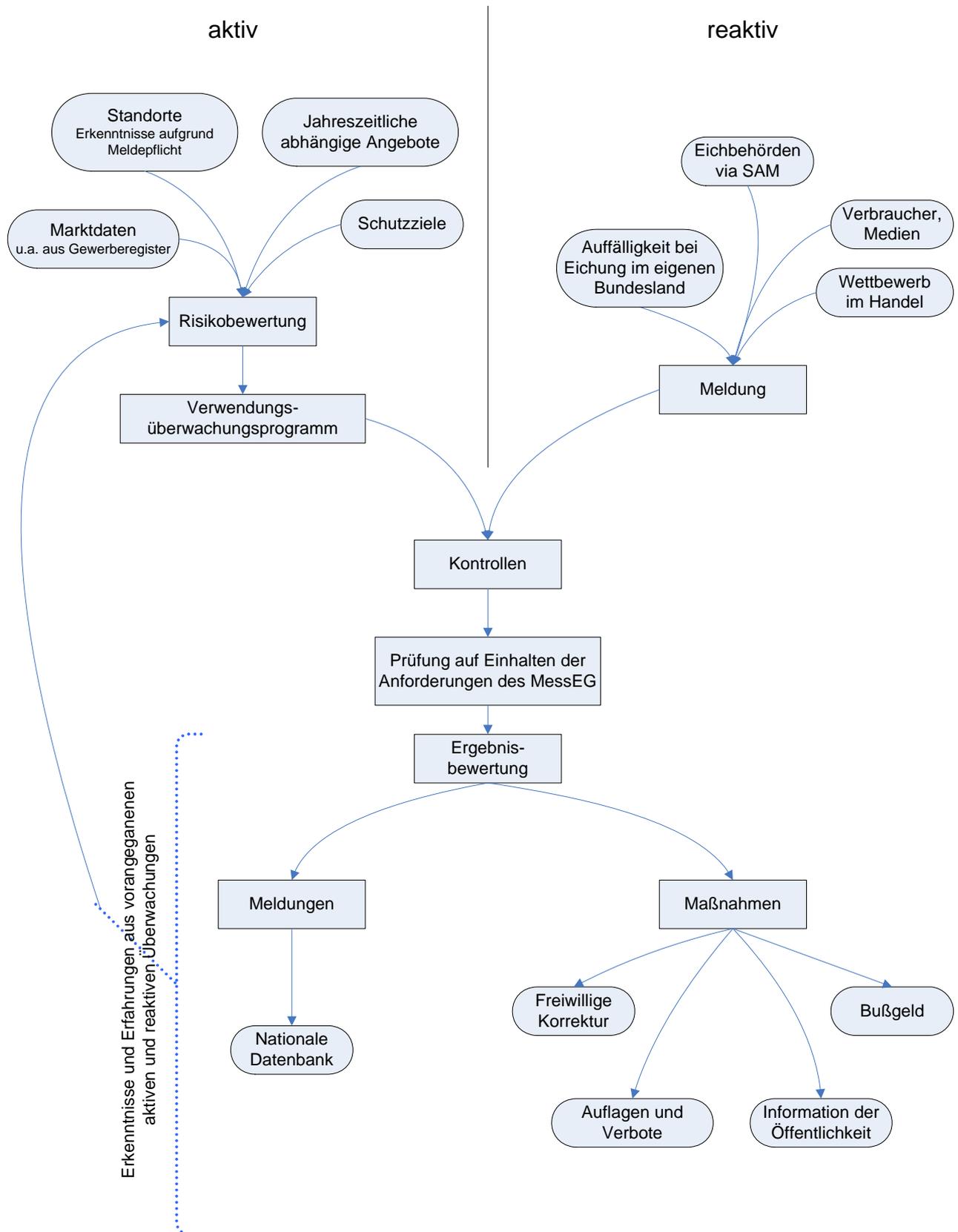
Das Programm zur aktiven Verwendungsüberwachung wird wie bei der Marktüberwachung zwischen den Eichbehörden abgestimmt. Die reaktive Überwachung erfolgt aufgrund aktueller Meldungen und Erkenntnisse.

Die Vorgehensweise bei der Verwendungsüberwachung ist im Detail in der Abbildung auf der folgenden Seite dargestellt.





Verwendungsüberwachung





8. Programm der Metrologischen Überwachung

Die einzelnen Überwachungsmaßnahmen der Länder werden jährlich abgestimmt und vom AA-Metrologische Überwachung zu einem gemeinsamen bundesweiten Programm der Metrologischen Überwachung zusammengefasst. Zudem werden die unter 8.2 genannten Quellen ausgewertet und risikobewertete länderübergreifende Schwerpunktaktionen festgelegt. Aufgrund unterschiedlicher Struktur der Länder (z. B. Industrie, Landwirtschaft, Importzentren, Häfen etc.) können die Überwachungsmaßnahmen selbst jedoch im Detail unterschiedlich aussehen.

8.1 Inhalt des Programmes

Das Programm der Metrologischen Überwachung beinhaltet im Einzelnen:

- Marktüberwachung bei Messgeräten (EU/länderübergreifend/länderspezifisch)
- Marktüberwachung bei Fertigpackungen
- Verwendungsüberwachung bei Messgeräten/Messwerten (länderübergreifend/länderspezifisch)
- Ergebnisse der Metrologischen Überwachungen

8.2 Quellen zur Erstellung des Programmes

Folgende Informationsquellen können zur Erstellung des Programmes herangezogen werden:

1. Einschlägige Datenbanken der Eichbehörden / Marktüberwachungsbehörden
 - ICSMS
 - SAM-Meldungen
 - Eichverwaltungsprogramme
 - Anzeigen nach § 32 MessEG
 - Zulassungsdatenbanken
 - Schwerpunktaktionen der Vorjahre
2. Meldungen von
 - Arbeitsausschüssen der AG ME
 - Zollbehörden
 - anderen Marktüberwachungsbehörden
 - PTB
 - Prüfstellen
3. Statistiken
 - Eichstatistik
 - Verwendungsüberwachungsstatistik
 - Marktüberwachungsstatistik
 - Prüfstellenstatistik





4. Meldungen Dritter
 - Wirtschaftsakteure
 - Verbände / Vereine
 - Medien
 - Verwender
 - Verbraucher /Verbraucherzentralen
 - Anderen Behörden
 - Instandsetzer
5. Internet-Recherchen
6. Sonstiges
 - Gewerbemeldungen
 - Messen und Ausstellungen

9. Information der Öffentlichkeit, Berichterstattung

Die AG ME informiert auf ihrer Internetplattform (www.agme.de) gemäß § 49 Abs. 3 MessEG über das bundesweit abgestimmte Programm der Metrologischen Überwachung. Präventiv wurden Faltposter der AG ME zu einzelnen Messgerätearten sowie zum Inverkehrbringen von Messgeräten, die nach dem neuen Konzept in Verkehr gebracht werden, erstellt. Ebenfalls werden geeignete Maßnahmen ergriffen, um ggf. Verwender von Messgeräten, deren Vertragspartner und Käufer von Fertigpackungen vor Gefahren zu warnen. Die Eichbehörden der Länder haben zusätzlich die Möglichkeit das bundesweite Programm der Metrologischen Überwachung sowie die landesinternen Maßnahmen zu veröffentlichen.

10. Fortschreibung des Konzepts

Die Wirksamkeit des vorliegenden Konzepts der Metrologischen Überwachung ist regelmäßig (mindestens alle vier Jahren) zu überprüfen und zu bewerten. Das Konzept sollte stetig weiterentwickelt und fortgeschrieben werden.

Das vorliegende Konzept für die Metrologische Überwachung wurde vom Arbeitsausschuss Metrologische Überwachung erarbeitet, am 24.10.2014 durch die Arbeitsgemeinschaft Mess- und Eichwesen (AG ME) bestätigt und durch den Bund-Länder Ausschuss (BLA) „Gesetzliches Messwesen“ zum 19.11.2014 zur bundeseinheitlichen Anwendung empfohlen.

Die Fortschreibung des Metrologischen Überwachungskonzepts wurde durch den BLA im Juni 2016 zur Kenntnis genommen.





11. Quellenverzeichnis

- [1] Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz – MessEG) vom 25.07.2013, BGBl I 2013, 2722, 2723.
- [2] Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 (L218/30) über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (Text von Bedeutung für den EWR)
- [3] Richtlinie 2014/32/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 (L 96/149) über die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt
- [4] Richtlinie 2014/31/EU des europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 (L 96/107) über die Bereitstellung nichtselbsttätiger Waagen auf dem Markt
- [5] Richtlinie 76/211/EWG des Rates vom 20. Januar 1976 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Abfüllung bestimmter Erzeugnisse nach Gewicht oder Volumen in Fertigpackungen

